

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 44 (1939-1940)
Heft: 8

Artikel: [Jede Morge früsche Muet]
Autor: Häggerli-Marti, Sophie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen mich, ob bei solch milder Erledigung der Fehler sich nicht wiederhole. Nennen Sie mild, wenn Donner und Blitz, Schlag und Stoss zwar fehlt, dafür aber Anforderungen mit aller Konsequenz gestellt werden? — Es gibt Kinder, welche, wenn sie wählen könnten, oft lieber einen Wutanfall der Erwachsenen hinnehmen, als strengen Aufgaben sich unterziehen möchten. Diese Kinder haben erfahren, wie schnell die zornige Laune in weichliches Gewährenlassen umschlägt, und dass sie es sind, die dann die Lage beherrschen. Feiner Empfindende freilich spüren, wie dadurch eigentlich nichts gelöst und erledigt ist. Ihr Rosettli ist sicher aus diesem Grunde noch immer nicht es selbst, obwohl, wie Sie schreiben, die harte Strafe längstens der Vergangenheit angehört.

Wollen Sie, geehrte Frau X., aus meinen Antworten auf Ihre Anfragen nicht schliessen, dass jede Stehlerei eines Kindes in dieser Weise erzieherisch zu behandeln sei. Es kommt auf das Kind, auf sein Alter, auf die Umstände der Tat und auf die Erzieherpersonen an. In keinem Fall aber soll man leichtsinnig Vorschub zu weiteren Diebstählen leisten, noch einfach wegsehen und tun, als ob nichts geschehen wäre.

Ich weiss, Sie werden niemals in diese Fehler verfallen; Sie üben Ihre Erzieherpflichten in der Ihnen eigenen Gewissenhaftigkeit aus, und ich schätze mich glücklich, mit Ihnen zusammen Rosettli leiten zu dürfen. In herzlicher Verbundenheit grüssst Sie

Dr. M. S.

Jede Morge früsche Muet,
Jeder Gfohr es rüejigs Bluet,
Jeder Not en offni Hand,
's Härz voll Liebi bis zum Rand.

Sophie Hämmerli-Marti.

(Dieser und alle folgenden Sprüche sind dem bei Sauerländer & Co., Aarau, erschienenen, bis ins Innerste wohlenden Bändchen « Läbessprüch » der berufenen Lyrikerin Sophie Hämmerli-Marti entnommen.)

Die Behandlung der Kinder nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Sie finden die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht im IV. Titel des schweiz. Strafgesetzbuches unter der Überschrift « Behandlung der Minderjährigen ». Minderjährig steht hier im Gegensatz zu « erwachsen ». Weil das schweiz. Zivilgesetzbuch in Art. 14 die Mündigkeitsgrenze auf das vollendete 20. Altersjahr festsetzt, werden demnach zu den Minderjährigen Personen gerechnet, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

« Was will denn aber das Strafgesetzbuch mit ganz kleinen Kindern anfangen? » werden Sie nun ganz entrüstet ausrufen. Da kann ich Sie zu Ihrer Beruhigung auf Art. 82, Abs. 1, hinweisen, der bestimmt, dass Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, überhaupt nicht unter dieses Gesetz fallen.

Das schweiz. Jugendstrafrecht versteht also unter dem Begriff « Minderjährige » Personen im Alter zwischen 6 und 20 Jahren. Selbstverständlich konnte der Gesetzgeber nicht für alle diese Minderjährigen, die zeitlich bis 14 Jahre auseinanderstehen, dieselbe Behandlung anordnen. Aus diesem